



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. September 2012	Nummer 9
-------------	---------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine von der Mündung in die Alte Elbe (km 0+000) bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung bei Menz (km 9+532) 147
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wethau von der Landesgrenze (km 24+223) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) 148
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) 149
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle von der Mündung in die Umflutehle (km 0+000) bis Rosian (km 36+500) 150

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „110-kV-Freileitung Förderstedt-Magdeburg, Umplanung Biere 1. Bauabschnitt“, **Salzlandkreis** 151
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese in **06237 Leuna, Saalekreis** 151
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Spezialprodukthanlage in **06237 Leuna, Saalekreis** 151

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma G.A.M. Heat GmbH in 06773 Gräfenhainichen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggaslageranlage in **06773 Gräfenhainichen, Landkreis Wittenberg** 152

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma RWE Innogy GmbH, Gildehofstraße 1 aus 45127 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen, Biogaslagerung und -erzeugung durch die Umrüstung eines vorhandenen Gärrestbehälters zum Nachgärbehälter in **39264 Güterglück, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 152

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Hermann Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von

- Schweinen mit 5 184 Mastschweinplätzen in **39418 Staßfurt, OT Neundorf (Anhalt), Salzlandkreis** 153
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Monplaisir Sauenzucht GmbH & Co. KG in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Schweinen in **39249 Barby, Salzlandkreis** 153
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrargenossenschaft „Am Schnabel“ e. G. in 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage in **39649 Gardelegen, OT Miesterhorst, Altmarkkreis Salzwedel** 154
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GETEC AG in 39108 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampferzeugungsanlage mit Kraftwärmekopplung in **06729 Elsteraue OT Tröglitz, Burgenlandkreis** 154
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Energiezentrale (EZ III) als Nebenanlage der Bioethanolanlage in **06712 Zeitz, Burgenlandkreis** 154
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Helmsdorf e. G. in 06347 Gerbstedt OT Helmsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Produktionskapazität von 1.542.701 Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzleistung von 39,4 Tonnen Abfällen je Tag in **06347 Gerbstedt OT Helmsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz** 155
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Fegert - Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in **39124 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 155
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Dingelstedt GmbH & Co KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschl. Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis maximal 30 t in **38838 Dingelstedt im Landkreis Harz** 156
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Technosan Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rohstoffaufbereitungsanlage in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 156
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Rothenschirmbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage Halten von Rindern (Milchviehanlage) mit 612 Rinder- und 130 Kälberplätzen in **06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 156

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Wormsdorf e. G. in 39365 Eilsleben, OT Wormsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinezuchtanlage) mit 1.997 Sauenplätzen, 7.706 Ferkelaufzuchtplätzen und 120 Jungsauenplätzen in **39365 Eilsleben, OT Wormsdorf, Landkreis Börde** 157
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 157
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak am Standort **Wettin-Löbejün OT Merbitz, Landkreis Saalekreis** 158
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak am **Standort Wettin-Löbejün OT Merbitz, Landkreis Saalekreis** 159

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eine von der Mündung in die Wipper (km 0+000) bis Steinbrücken, Mündung Heinbergsbach (km 36+300) 160

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

- . Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 160

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Nordharzer Städtebundtheaters über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2012 160

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes Polstrine
von der Mündung in die Alte Elbe (km 0+000)
bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung bei Menz
(km 9+532)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl.

LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Polstrine in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Polstrine von der Mündung in die Alte Elbe (km 0+000) bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung bei Menz (km 9+532) verläuft im Landkreis Jerichower Land innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Gommern, der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 25.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan
Blatt 1 bis 4 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Jerichower Land sowie der Stadt Gommern, der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land,
Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin
2. Stadt Gommern, Platz des Friedens 10,
39245 Gommern
3. Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25,
39175 Biederitz
4. Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8,
39291 Möser.

§ 2

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Polstrine (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 22. 8. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wethau von der Landesgrenze (km 24+223) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000)

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Wethau in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wethau werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis

mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Wethau von der Landesgrenze (km 24+223) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Naumburg und der Verbandsgemeinde Wethautal.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 25.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan
Blatt 1 bis 5 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Stadt Naumburg und der Verbandsgemeinde Wethautal vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41,
06618 Naumburg (Saale)
2. Stadt Naumburg, Markt 1, 06618 Naumburg
3. Verbandsgemeinde Wethautal,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Wethau nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben
 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Wethau allgemein zugelassen.
- (3) Die Errichtung von Weidezäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Wethau allgemein zugelassen.
- (4) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Wethau allgemein zugelassen.

**§ 3
Inkrafttreten,**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 22. 8. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes Bode vom
Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung
in die Saale (km 0+000)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Bode in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) verläuft im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Stadt Oschersleben (Bode), im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz und im Landkreis Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen, der Stadt Nienburg (Saale) und der Stadt Staßfurt.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtskarte	
1 und 2	Maßstab 1: 75.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan	
Blatt 1 bis 50	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 52 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Stadt Oschersleben (Bode), dem Landkreis Harz sowie der Stadt Halberstadt, der Verbandsgemeinde

Vorharz und dem Landkreis Salzlandkreis sowie der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen, der Stadt Nienburg (Saale) und der Stadt Staßfurt vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Börde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
3. Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)
4. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
5. Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt
6. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38822 Wegeleben
7. Landkreis Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)
8. Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel
9. Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Stadt Hecklingen
10. Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)
11. Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt.

**§ 2
Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von
baulichen Anlagen und Maßnahmen**

- (1) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen im Überschwemmungsgebiet Bode nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird im Überschwemmungsgebiet Bode das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.
- (3) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird im Überschwemmungsgebiet Bode das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

- (4) Im Salzlandkreis wird die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Überschwemmungsgebiet Bode nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben
1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Bode (76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 22. 8. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 52 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle von der Mündung in die Umflutehle (km 0+000) bis Rosian (km 36+500)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Ehle in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Ehle von der Mündung in die Umflutehle (km 0+000) bis Rosian (km 36+500) verläuft in den Gemarkungsgrenzen der Landeshauptstadt Magdeburg und im Landkreis Jerichower Land innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Gommern und der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 75.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan
Blatt 1 bis 17 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 18 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Landkreis Jerichower Land sowie der Stadt Gommern, der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg
2. Landkreis Jerichower Land,
Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin
3. Stadt Gommern, Platz des Friedens 10,
39245 Gommern
4. Verwaltungsgemeinschaft
Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10,
39291 Möckern.

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ehle (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 22. 8. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 18 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben
„110-kV-Freileitung Förderstedt-Magdeburg,
Umplanung Biere 1. Bauabschnitt“,
Salzlandkreis**

Der Vorhabenträger, E.ON Avacon, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen: 110-kV-Freileitung Förderstedt-Magdeburg, Umplanung Biere 1. Bauabschnitt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Cumol-/ Phenolsynthese in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 16.05.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese;

hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Propen um 6.000 m³ durch Errichtung und Betrieb neuer Lagertanks sowie Umbau der bestehenden Propen-Kesselwagenentladung zu einer kombinierten Ver- und Entladeanlage

(Anlage nach Nr. 4.1 und Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **2**

Flurstücke: **101 und 140.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Spezialprodukthanlage
in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 15.08.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Spezialprodukthanlage;
Errichtung der Ausbaustufe 6B - Aminierung**

in 06237 Leuna,

Gemarkung: **Leuna,**

Flur: **5,**

Flurstück: **9/17.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma G.A.M. Heat GmbH in 06773 Gräfenhainichen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Flüssiggaslageranlage
in 06773 Gräfenhainichen,
Landkreis Wittenberg**

Die G.A.M. Heat GmbH in 06773 Gräfenhainichen beantragte mit Schreiben vom 02.05.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Flüssiggas für
max. 29,9 t Flüssiggas**

auf einem Grundstück in **06773 Gräfenhainichen**,
Gemarkung: **Gräfenhainichen**
Flur: **18, 17**
Flurstücke: **28/4, 35/7, 253**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma RWE Innogy GmbH, Gildehofstraße 1 aus
45127 Essen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
biologischen Behandlung von Abfällen, Biogaslage-
rung und -erzeugung durch die Umrüstung
eines vorhandenen Gärrestbehälters zum
Nachgärbehälter in 39264 Güterglück,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma RWE Innogy GmbH in 45127 Essen beantragte mit Schreiben vom 14.08.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Anlage zur biologischen Behandlung
von Abfällen,
Biogaslagerung und -erzeugung durch die
Umrüstung eines vorhandenen Gärrestbehälters
zum Nachgärbehälter**

auf dem Grundstück in **39264 Güterglück**,
Bahnhofstraße 76

Gemarkung: **Güterglück**,
Flur: **1**
Flurstück: **843**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag des Herrn Hermann Heukamp in
06449 Giersleben, OT Strummendorf auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen
mit 5 184 Mastschweinplätzen in 39418 Staßfurt,
OT Neundorf (Anhalt), Salzlandkreis**

Herr Hermann Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten von Schweinen mit
einer Kapazität von 5 184 Mastschweinplätzen
in 2 Ställen mit Abluftreinigung je Stall,
Güllelagerung mit einem Nutzvolumen von
6 681 m³ sowie mit den dazugehörigen sonstigen
Nebeneinrichtungen und Verkehrswegen**

Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt, OT Neundorf**,
Gemarkung: **Neundorf**
Flur: **5**
Flurstück: **221**

Das Vorhaben wurde am **17.07.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass ein Erörterungstermin am **23.10.2012** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Saal des Hotels
„Neundorfer Hof“
Güstener Straße 5
39418 Staßfurt,
OT Neundorf (Anhalt)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Monplaisir Sauenzucht GmbH & Co. KG
in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung
und Aufzucht von Schweinen in 39249 Barby,
Salzlandkreis**

Die Monplaisir Sauenzucht GmbH & Co. KG in 39249 Barby beantragte mit Schreiben vom 03.04.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Haltung und Aufzucht von Schweinen
mit 2.080 Sauen-, 7.200 dazugehörigen
Ferkelaufzucht-, 504 Jungsaunen- und 8 Eberplätzen
in 11 Ställen**

**hier: Reduzierung der Anzahl auf 1.883 Sauenplätze;
Erhöhung der Anzahl auf 7.760 Ferkelaufzuchtplätze mit Umrüstungen/Änderungen in den vorhandenen Ställen;
Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls**

auf dem Grundstück in **39249 Barby**,
Gemarkung: **Barby**,
Flur: **22**,
Flurstücke: **29/1, 10000,10002**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Agrargenossenschaft
„Am Schnabel“ e. G. in 39649 Gardelegen,
OT Miesterhorst auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Tierhaltungsanlage in 39649 Gardelegen,
OT Miesterhorst, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Die Agrargenossenschaft „Am Schnabel“ e. G. in 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Schweinemastanlage mit 2.461 Tierplätzen

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39649 **Gardelegen, OT Miesterhorst**,
Gemarkung: **Miesterhorst**
Flur: **2, 3, 4**
Flurstücke: **113/3, 113/4, 113/23, 113/24,
113/25, 113/28, 1/2.**

Das Vorhaben wurde am **17.07.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der GETEC AG in 39108 Magdeburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Dampferzeugungsanlage
mit Kraftwärmekopplung in 06729 Elsteraue
OT Tröglitz, Burgenlandkreis**

Die GETEC AG in 39108 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 26.06.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Dampferzeugungsanlage mit Kraftwärmekopplung
mit 37,12 MW FWL und 0,68 MWel**

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue OT Tröglitz**
Gemarkung: **Tröglitz**
Flur: **2**
Flurstück: **190.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in
06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Energiezentrale
(EZ III) als Nebenanlage der Bioethanolanlage
in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis**

Die CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 29.05.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Energiezentrale (EZ III) als Nebenanlage
der Bioethanolanlage**

hier: **Einsatz von Biogas als Zusatzbrennstoff,
Einbau von 4 Rußbläsern im 1. Zug des Wirbelschichtkessels**

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz**,
Gemarkung: **Zeitz**
Flur: **10**
Flurstück: **27.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Agrargenossenschaft Helmsdorf e. G.
in 06347 Gerbstedt OT Helmsdorf auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur biologischen
Behandlung ausschließlich durch anaerobe
Vergärung (Biogaserzeugung) von nicht gefährlichen
Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirt-
schaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer
Produktionskapazität von 1.542.701 Normkubikme-
tern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzleistung
von 39,4 Tonnen Abfällen je Tag in 06347 Gerbstedt
OT Helmsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Agrargenossenschaft Helmsdorf e. G. in 06347 Gerbstedt OT Helmsdorf beantragte mit Schreiben vom 20. April 2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur biologischen Behandlung
ausschließlich durch anaerobe Vergärung
(Biogaserzeugung) von nicht gefährlichen
Abfällen, auf die die Vorschriften des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,
mit einer Produktionskapazität von 1.542.701
Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer
Durchsatzleistung von 39,4 Tonnen Abfällen je Tag**

auf dem Grundstück in **06347 Gerbstedt OT Helmsdorf**,
Gemarkung: **Heiligenthal**,
Flur: **10**,
Flurstücke: **8/2 und 15**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Fegert - Recycling GmbH
in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Eisen- oder Nichteisenschrotten in
39124 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Firma Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit
einer Gesamtlagerkapazität von 1.315 Tonnen**

**hier: Errichtung und Betrieb eines 3. Spänebunkers
und Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von
1.315 Tonnen auf 4.135 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 8.9b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39124 Magdeburg**,
Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **275**
Flurstück: **10110**

Das Vorhaben wurde am **17.07.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung

pfllichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Dingelstedt GmbH & Co KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschl. Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis maximal 30 t in 38838 Dingelstedt im Landkreis Harz

Die Firma Biogas Dingelstedt GmbH & Co KG in 49681 Garrel beantragte mit Schreiben vom 12.07.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung

einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag inkl. einer sonstigen Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

hier: Änderung der Lage der Gebäude

auf dem Grundstück in **38838 Dingelstedt**,
Gemarkung: **Dingelstedt**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **152/1, 162/7**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Technosan Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rohstoffaufbereitungsanlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Technosan Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, mit einer Kapazität von 20.000 t pro Jahr

hier:

- Erhöhung der Kapazität auf 50.000 t pro Jahr
- Einsatz von gefährlichen Abfällen
- Errichtung eines Lagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und
- Errichtung einer mechanischen Behandlungsanlage zur Aufbereitung verunreinigter Böden, Gleisschotter und Bauschutt mit einer Kapazität von 60.000 t pro Jahr

(Anlage nach Nr. 8.3 b) Spalte 2, Nr. 8.10 a) Spalte 1, Nr. 8.10 b) Spalte 1, Nr. 8.11 b aa) Spalte 2, Nr. 8.11 b bb) Spalte 2, Nr. 8.12 Spalte 1, Nr. 8.12 b) Spalte 2, Nr. 8.13 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **47**,
Flurstücke: **225, 227**.

Das Vorhaben wurde am **17.07.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pfllichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rothenschirnbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Rothenschirnbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage Halten von Rindern (Milchviehanlage) mit 612 Rinder- und 130 Kälberplätzen in 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Rothenschirnbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Rothenschirnbach

beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Rindern
(Milchviehanlage) mit 612 Rinder- und
130 Kälberplätzen in 5 Ställen**

hier: Umnutzung in eine Anlage zum Halten von Schweinen mit 2.760 Mastschweineplätzen in einem Stall (Stall 1) mit Umbau des Güllesystems und Einbau von Lüftungs- und Heizeinrichtungen in Stall 1; Errichtung eines Abluftwäschergebäudes an Stall 1 und Einbau einer Abluftreinigungseinrichtung; Errichtung von 6 Futtermittelsilos, 2 Flüssiggasbehältern, einer Güllevorgrube, eines Feuerlöschteiches und Aufstellung eines zusätzlichen Kadavercontainers; Stilllegung der Ställe 2, 3, 4 und 5 einschl. der zugeordneten Mistlager sowie Abbruch von 4 Futtersilos, eines Kadaverhauses, von 5 Jauche-/ Güllegruben und 3 Güllebehältern

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen,**

Gemarkung: **Osterhausen,**

Flur: **9,**

Flurstücke: **5/33, 5/34, 5/35, 5/36, Teilstück 5/37.**

Das Vorhaben wurde am 17.07.2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **06.11.2012** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Ortschaft Osterhausen
Saal des
Ortschaftsgebäudes
Allstedter Straße 19
06295 Lutherstadt Eisleben,
Ortschaft Osterhausen.**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Agrargenossenschaft Wormsdorf e. G.
in 39365 Eilsleben, OT Wormsdorf auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen
(Schweinezuchtanlage) mit 1.997 Sauenplätzen,
7.706 Ferkelaufzuchtplätzen und
120 Jungsauenplätzen in 39365 Eilsleben,
OT Wormsdorf, Landkreis Börde**

Die Agrargenossenschaft Wormsdorf e.G. in 39365 Eilsleben, OT Wormsdorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Schweinen
(Schweinezuchtanlage)**

**mit 1.997 Sauenplätzen, 7.706 Ferkelaufzuchtplätzen
und 120 Jungsauenplätzen
in 12 Ställen**

hier: Erweiterung der Anlage und Sanierung vorhandener Ställe mit Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls mit 10.080 Ferkelaufzuchtplätzen und Abluftreinigungseinrichtung sowie Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 2.925 Sauenplätze, 12.096 Ferkelaufzuchtplätze und 160 Jungsauenplätze mit Umverteilung von Tierplätzen, verbunden mit der Anpassung der Ausrüstungen und der Güllekanäle in vorhandenen Ställen

(Anlage nach Nr. 7.1h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39365 Eilsleben,
OT Wormsdorf,**

Gemarkung: **Wormsdorf,**

Flur: **3,**

Flurstücke: **47, 51, 118.**

Das Vorhaben wurde am 17.07.2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan
in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan
mit einer Jahreskapazität von 6.000 t**

(Anlage nach Nr. 4.1 h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06803 Bitterfeld-Wolfen
OT Greppin**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **11**
Flurstücke: **217; 218**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.09.2012 bis einschließlich 02.10.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Wolfen**

Zimmer 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende

der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH,
Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün
OT Merbitz auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Lagerung und Abfüllung von Ammoniak am Standort
Wettin-Löbejün OT Merbitz,
Landkreis Saalekreis**

Die GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung und Abfüllung
von Ammoniak**

**hier: Erhöhung der Kapazität auf 95 t
bzw. 2.000 kg/h**

(Anlage nach Nr. 9.14) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06193 Wettin-Löbejün
OT Merbitz,**

Gemarkung: **Nauendorf**
Flur: **9**
Flurstücke: **3/141, 3/144, 3/145.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.09.2012 bis einschließlich 25.10.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Wettin-Löbejün

Bauamt
Markt 1
06193 Wettin-Löbejün

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.09.2012 bis einschließlich 08.11.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.11.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadthaus
Sitzungsraum 2
OT Löbejün
Kirchhof 1
06193 Wettin-Löbejün**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH,
Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün
OT Merbitz auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Lagerung und Abfüllung von Ammoniak
am Standort Wettin-Löbejün OT Merbitz,
Landkreis Saalekreis**

Die GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, beantragte mit Schreiben vom 10.07.2012 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak

**hier: Erhöhung der Kapazität auf 95 t
bzw. 2.000 kg/h**

(Anlage nach Nr. 9.14) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06193 Wettin-Löbejün
OT Merbitz,**

Gemarkung: **Nauendorf**
Flur: **9**
Flurstücke: **3/141, 3/144, 3/145.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Eine von der
Mündung in die Wipper (km 0+000) bis Steinbrücken,
Mündung Heinbergsbach (km 36+300)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eine der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

21.09.2012 bis einschließlich 22.10.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stellen **befristet bis zum 31.12.2015**, Vollzeit, zu besetzen:

- **ein/e Sachgebietsleiter/-in**
im Bereich Zuwendungsrecht
- und
- **ein/e Sachbearbeiter/-in**
im Bereich Zuwendungsrecht

im Referat 504 „Bildung, BAföG“ am Standort
Halle (Saale)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link.

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des
Nordharzer Städtebundtheaters über die
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Nordharzer Städtebundtheater für das
Haushaltsjahr 2012**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
für das Haushaltsjahr 2012**

1. Die mit Bericht vom 18.07.2012, ergänzenden Berichten vom 24.07.2012, 25.07.2012 und 26.07.2012 vorgelegte Haushaltssatzung (HS) des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ (ZV) für das Haushaltsjahr 2012 habe ich zur Kenntnis genommen.
2. Die HS enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Der Beschluss der HS kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 136 Abs. 2 GO LSA vollzogen werden

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2012 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 13.08.2012

Landesverwaltungsamt Halle
Im Auftrag

Harms

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 16.07.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.170.000 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.169.500 € |

im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.170.000 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.107.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	70.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt

3.380.000 €.

Im Einzelnen

Landkreis Harz	1.876.856
Stadt Halberstadt	1.059.888
Stadt Quedlinburg	443.256


und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt unverändert in Höhe von insgesamt

3.380.000 €.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2012 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 16.07.2012


Henke
Verbandsgeschäftsführer
